

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.07.2026

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.3-44/26

Nummer:

Z-56.313-91

Geltungsdauer

vom: **23. Juli 2026**

bis: **23. Juli 2028**

Antragsteller:

Sherwin-Williams Coatings Deutschland GmbH

Rieter Tal 1

71665 Vaihingen/Enz

Gegenstand dieses Bescheides:

**Dämmschichtbildende Beschichtung "Pyroplast Wood T" zur Ausrüstung von Vollholz und
Holzwerkstoffplatten und deren Verwendung als schwerentflammbare Baustoffe**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der dämmschichtbildenden Beschichtung "Pyroplast Wood T" (Feuerschutzmittel) in Kombination mit dem Decklack "Pyroplast Wood Top T" zur Ausrüstung und Verwendung von Vollholz, Massivholzplatten und Holzwerkstoffplatten als Baustoffe mit einem Brandverhalten der Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1¹.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die dämmschichtbildende Beschichtung darf nur witterungsgeschützt im Inneren von baulichen Anlagen und nur auf nachfolgend genannten Bauprodukten aufgebracht werden:

- Vollholz und Massivholzplatten nach der Norm DIN EN 13986² mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2, d0 nach DIN EN 13501-1¹, einer Rohdichte $> 400 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke $\geq 10 \text{ mm}$;
- Flachpress-Holzspanplatten nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2, d0 nach DIN EN 13501-1¹, einer Rohdichte $\geq 690 \text{ kg/m}^3$ und mit einer Dicke $\geq 12 \text{ mm}$, auch mit Furnier, wenn ein duroplastischer Leim verwendet wurde;
- Bau-Furniersperrholz nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2, d0 nach DIN EN 13501-1¹, mit einer Rohdichte $\geq 450 \text{ kg/m}^3$ und mit einer Dicke $\geq 12 \text{ mm}$.

(2) Die dämmschichtbildende Beschichtung ist allseitig auf die zu schützenden Baustoffe aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt sind.

(3) Die dämmschichtbildende Beschichtung muss stets in Kombination mit dem Decklack "Pyroplast Wood Top T" verwendet werden, der nach der Ausrüstung der Baustoffe gemäß Absatz (1) nachträglich auf deren Oberfläche aufzubringen ist.

(4) Durch den geführten Nachweis des Glimm- und Schwelverhaltens in Verbindung mit der Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1¹ dürfen die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe als schwerentflammbare Bauprodukte verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die dämmschichtbildende Beschichtung ist eine streichfähige, farblose organische Dispersion, die bei Feuer und Strahlungshitze eine wärmedämmende Schaumschicht auf der zu schützenden Oberfläche bildet.

(2) Die Rohdichte von "Pyroplast Wood T" muss $1,3 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$ und der Trockenstoffgehalt muss ca. 63 Gew.-% betragen.

(3) Der Decklack "Pyroplast Wood Top T" auf Lösungsmittelbasis muss eine farblose Flüssigkeit sein. Die Rohdichte muss $0,95 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$ und der Trockenstoffgehalt muss ca. 44 Gew.-%, betragen.

1	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
2	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen- Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

(4) Die dämmschichtbildende Beschichtung ist so herzustellen, dass damit ausgerüstetes Vollholz, Massivholzplatten und ausgerüstete Holzwerkstoffe bei den folgenden Probeneinbaubedingungen die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1³, Abschnitt 11, und nach den Zulassungsgrundsätzen³ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen:

- bei freistehender Anordnung (≥ 80 mm Abstand zu anderen flächig angrenzenden Baustoffen), mechanisch befestigt auf einer stabförmigen Holz-Unterkonstruktion, bzw.
- bei direkter Hinterlegung mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff nach DIN EN 13238⁴.

(5) Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Bauprodukte glimmen nicht. Sie haben bei der Prüfung nach DIN EN 16733⁵ die Anforderungen nach Abschnitt 10 der Prüfnorm erfüllt und keine Neigung zum kontinuierlichen Glimmen/Schwelen gezeigt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Beschichtung sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Hinweise im Technischen Merkblatt des Herstellers der dämmschichtbildenden Beschichtung sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Gebinde der Bauprodukte, der Beipackzettel oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein des Bauprodukts enthalten sein:

- Produktname
- Brandverhalten von ausgerüstetem Holz, Massivholzplatten, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz:
schwerentflammbar (Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1; nicht glimmend) bei Beachtung der Auftragsmengen und Anwendungsbedingungen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Beschichtung mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

³ Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Fassung August 1994) sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994, veröffentlicht.

⁴ DIN EN 13238:2010-06 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Konditionierungsverfahren und allgemeine Regeln für die Auswahl von Trägerplatten

⁵ DIN EN 16733:2016-07 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der dämmschichtbildenden Beschichtung eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁶, Teil 1-II, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

⁶ Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des DIBt unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis -> Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Ausgabe 2026 (Stand: 01. Januar 2026 mit Überarbeitung vom 02. Juli 2026)

⁷ Zuletzt veröffentlicht in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

(2) Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁹ in der jeweils gültigen Fassung und die Zulassungsgrundsätze³ sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Überwachungsprüfungen zum Brandverhalten nach DIN EN 13501-1¹ sind nach DIN EN 13823⁸ und DIN EN ISO 11925-2⁹ durchzuführen. Zusätzlich ist mindestens einmal während der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung das Glimmverhalten gemäß Abschnitt 2.1 (5) zu prüfen.

(4) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung der mit dem Regelungsgegenstand zu errichtenden Bauarten sind die Technischen Baubestimmungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen dieses Bescheids zu beachten.

3.2 Planung und Bemessung

Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe gemäß Abschnitt 1.2 (1) sind bei Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 3.3 schwerentflammbare Baustoffe.

3.3 Ausführung

(1) Vor Auftrag der dämmschichtbildenden Beschichtung ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen. Dieser muss frei von Staub, Schmutz und losen Partikeln sein.

(2) Bei Auftrag der dämmschichtbildenden Beschichtung und des Decklacks sind die Bestimmungen in Abschnitt 1.2 sowie die Ausführungsvorschriften des Herstellers zu beachten.

(3) Auf die zu schützenden Oberflächen der Baustoffe entsprechend Abschnitt 1.2 (1) müssen folgende Auftragsmengen der dämmschichtbildenden Beschichtung aufgebracht werden:

- $\geq 300 \text{ g/m}^2$ auf Vollholz, Massivholzplatten, Bau-Furniersperrholz und Flachpress-Holzspanplatten (jeweils $d \geq 12 \text{ mm}$) bzw.
- $\geq 350 \text{ g/m}^2$ auf Vollholz und Massivholzplatten (jeweils $d \geq 10 \text{ mm}$ bis $< 12 \text{ mm}$).

(4) Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe gemäß Abschnitt 1.2 (1) sind abschließend mit dem Decklack "Pyroplast Wood Top T" mit einer Auftragsmenge von $\leq 50 \text{ g/m}^2$ zu beschichten.

(5) Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe sind bis zu ihrem Einbau so zu lagern, dass sie vor der Witterung geschützt sind.

(6) Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe sind direkt auf bzw. im Abstand von $\geq 40 \text{ mm}$ zu Untergründen aus massiv mineralischen Baustoffen oder nichtbrennbaren Dämmstoffen (Baustoffklasse A nach DIN 4102-1 oder Klasse A1 bzw. A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend; $d \geq 50 \text{ mm}$; $\rho \geq 35 \text{ kg/m}^3$) anzuwenden.

8	DIN EN 13823:2010-12	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen
9	DIN EN ISO 11925-2:2020-7	Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest

(7) Zu allen anderen, flächig angrenzenden, mindestens normalentflammbaren Baustoffen ist ein Abstand ≥ 80 mm einzuhalten.

(8) Eine ggf. erforderliche, stab- oder punktförmige Unterkonstruktion muss aus Holzlatten oder Metallprofilen bestehen.

(9) Die Befestigung der mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe auf diesen Untergründen bzw. der Unterkonstruktion muss mit nichtbrennbaren, mechanischen Befestigungsmitteln erfolgen.

(10) Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe sind an Fugen miteinander stumpf zu stoßen.

3.3 Übereinstimmungserklärung

(1) Der Unternehmer, der den Regelungsgegenstand / die Regelungsgegenstände ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO¹⁰) abgeben, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte dämmschichtbildende Beschichtung (einschließlich Decklack) und der Einbau der damit ausgerüsteten Baustoffe nach Abschnitt 1.2 (1) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Sie muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nr. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-56.313-91
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen.

(2) Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die brandschutztechnischen Eigenschaften der mit der dämmschichtbildenden Beschichtung (einschließlich des Decklacks) ausgerüsteten Baustoffe nach Abschnitt 1.2 (1) auf die Dauer nur sichergestellt sind, wenn sie

- stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden,
- nach ihrem Einbau dauerhaft gegen direkte Bewitterung oder die unmittelbare Einwirkung von Nässe (z. B. Regen, dauerhaft erhöhte Feuchtigkeit, UV-Einwirkung) geschützt sind und keine Gefahr der Auslaugung durch Wasser besteht,
- keiner mechanischen Beanspruchung ausgesetzt werden und
- wenn deren Oberfläche nachträglich nicht mit anderen Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Riemesch-Speer

¹⁰ Siehe Muster-Bauordnung (MBO) unter www.is-argebau.de bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern